

Anlage 2

Satzung  
der Elterninitiative „FrohSinn e.V.“  
(Stand 18.08.2016)

§1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

§6 Organe des Vereins

§7 Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§10 Geschäftsordnung

§11 Auflösung des Vereins

## **§1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "FrohSinn e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer von Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf organisatorische, finanzielle und grundsätzliche inhaltliche Angelegenheiten und hat zum Ziel die breite Beteiligung der Elternschaft und damit die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern zu fördern.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen

hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung des Vereins, das pädagogische Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben.

(5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand. Sie ist nur zulässig zum Monatsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

(6) Zum Ende der letzten drei Monate des Kindergartenjahres, in dem der Schuleintritt erfolgt, ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor (z.B. Umzug).

(7) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(9) Ehrenmitgliedschaft/ Passive Mitgliedschaft: Ehrenmitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und/oder materiell (z.B. durch Beitragszahlung) zu fördern, aber keine Kinder in der Einrichtung haben. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§5**

### **Beiträge, Vereinsvermögen**

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- die zu erhebenden Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Im Einladungsschreiben der zweiten Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,

die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle Gründungsmitglieder. Zudem besitzen Mitglieder, die mindestens ein Kind in der Einrichtung haben, besitzen pro Familie eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Es können Personen in den Vorstand gewählt werden, die keine Vereinsmitglieder sind

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des §3 NR 260 EStG („Ehrenamtspauschale“) vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Personalmanagement sowie
- die Anmietung von Geschäftsräumen.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

## **§9**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Die Elterninitiative FrohSinn e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere Regelungen zu den Vereinsbeiträgen, dem Trägeranteil, dem Verpflegungsgeld, den Aufnahmekriterien für Kinder, den Gremien nach § 9 Kinderbildungsgesetz und der Elternmithilfe zu enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung wird von allen Gründungsmitgliedern beschlossen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann jederzeit vom Vorstand geändert werden und bedarf keiner Mitgliederversammlung. Ein zu voriger Austausch mit den Elternvertretern wird jedoch erwünscht.
- (4) Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und Organe der Einrichtung verbindlich.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

**§ 12**  
**Geltungsbereich / Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzung gilt für die genannte Einrichtung und tritt am (18.8.2016) in Kraft.